

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2019/2020

Gemäß § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erhebt die Landeshauptstadt Hannover für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung "Friedhöfe" Benutzungsgebühren. Die Gebührenkalkulation (s. Anlage 2) erfolgt auf der Basis des Verwaltungsentwurfes der Haushaltsplanung 2019/2020 für den Teilergebnishaushalt 67, Produkt 55301 Bestattung und Grabpflege.

Von den für den Kalkulationszeitraum geplanten Gesamtaufwendungen sind die nachfolgenden nicht durch Gebühren zu deckenden Kostenanteile abzusetzen. Diese Kosten werden durch Entgelte, Mieten, Pachten, Kostenersatz des Landes bzw. aus dem allgemeinen Haushalt gedeckt.

Öffentlicher Grünflächenanteil der städtischen Friedhöfen (Grünwert)

Die Friedhöfe der Stadt Hannover erfüllen mit ihrer Gesamtfläche von rd. 2.620.000 qm neben ihrem Betriebszweck auch eine bedeutende Aufgabe als wichtiger Bestandteil der öffentlichen Grünanlagen. Sie verbessern mit ihrem Grünflächenanteil von 40% der Gesamtfläche das Stadtklima und haben mit ihrem überwiegend parkähnlichen Charakter in ihrer Funktion als Stadtteilparks einen erheblichen Erholungswert. Der entsprechende Anteil der öffentlichen Grünflächen an den Pflegekosten der Friedhofsrahmenanlage (Rasenflächen, Gehölze, Bäume, Wege, Bänke, Papierkörbe, Einfriedungen etc.) ist vom Gebührenbedarf abzusetzen.

Grab-/ Dauergrabpflege

Der in den gesamten Plankosten anteilig enthaltene Aufwand für Grab-/ Dauergrabpflege ist vom Gebührenbedarf abzusetzen, da diese Kosten über Grabpflegeentgelte gedeckt werden.

Mieten/ Pachten

Durch Mieten/ Pachten oder sonstige Erträge gedeckter Aufwand (z.B. Unterhaltung Dienst-/ Werkwohnungen, verpachtete Gebäude) ist vom Gebührenbedarf abzusetzen.

Kriegs-/ Zivilopfergrabanlagen

Der Pflege- bzw. Unterhaltungsaufwand für die Kriegs-/ Zivilopferanlagen wird vom Land erstattet und ist daher vom Gebührenbedarf abzusetzen.

Allgemeiner im Haushaltsplan 2019/2020 ausgewiesener Zuschussbedarf

Der Pflege- und Unterhaltungsaufwand für die unter Denkmalschutz stehenden baulichen Anlagen der historischen Stadtfriedhöfe Stöcken, Engesohde, Seelhorst und Ricklingen sowie die Sanierung stadtdenkmalschichtlich bedeutender Mausoleen und Grabsteine/ -anlagen ist nicht über Gebühren zu decken. Außerdem ist der Pflege- und Unterhaltungsaufwand für die Ehrengräber herauszurechnen.

Darüber hinaus wird in Abweichung von einer 100% kostendeckenden Gebührenkalkulation ein Zuschuss aus dem allgemeinen Haushalt für die gebührenpflichtigen Leistungen vom Gebührenbedarf abgesetzt, um, wie in den Vorjahren, unveränderte Gebührensätze auszuweisen. Dieser Zuschuss wird u.a. berücksichtigt, um die Höhe der städtischen Friedhofsgebühren im vergleichbaren Niveau der Umlandgemeinden zu halten und somit zu verhindern, dass Angehörige aus Kostengründen auf Friedhöfe der Umlandgemeinden ausweichen, anstatt einen städtischen Friedhof zu nutzen.

Nach dem Abzug der o.a. nicht aus Gebühren zu deckenden Kostenanteile vom geplanten Gesamtaufwand 2019/2020 des Teilergebnishaushaltes 67/ Produkt 55301 (Bestattung und Grabpflege) ergibt sich der Gebührenbedarf für die Jahre 2019/2020 i.H.v. jeweils 7.390.000 €. Dieser Gebührenbedarf ist als Ertrag anteilig in entsprechender Höhe in den für das Haushaltsjahr 2019/2020 veranschlagten Gesamterträgen enthalten.

Der auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung für das Produkt 55301 nach den jeweiligen Gebührenbereichen aufgeteilte Gebührenbedarf ist Grundlage für die Kalkulation der jeweiligen Einzelgebühren 2019/2020. Die Kalkulation der Einzelgebühren erfolgt nach der Divisionskalkulation bzw. der Äquivalenzziffernrechnung.

Divisionskalkulation:

Mittels der Divisionskalkulation werden für die Gebührenbereiche mit nur einer angebotenen Leistung die prognostizierten Gesamtkosten (Gebührenbedarf) einer Rechnungsperiode durch die für den gleichen Zeitraum prognostizierte Gesamtanzahl der Leistungen (Fallzahlen) dividiert. Diese Division ergibt die Kosten (Gebühr) je Leistung.

Mit Hilfe der Divisionskalkulation werden die Einzelgebühren für die gleichartigen Leistungen Grabmalgenehmigung (inkl. jährliche Standfestigkeitskontrolle), Leichenhallen- und Kapellenbenutzung berechnet.

Äquivalenzziffernrechnung:

Neben der Divisionskalkulation gibt es die Äquivalenzziffernrechnung für die Gebührenbereiche mit mehreren ähnlichen unter der gleichen Kostenstelle abgerechneten Leistungen (Überlassung von Gräbern, Sarg- und Urnenbeisetzung).

Diese Berechnungsmethode basiert darauf, dass zwischen ähnlichen Leistungen eine vergleichbare Beziehung besteht. Diese Beziehung wird in einer Äquivalenzziffer ausgedrückt, mit der die Leistungen auf eine miteinander vergleichbare Größe als Grundlage für die Kalkulation der jeweiligen Einzelgebühren umgerechnet werden können. Die Basis für die Berechnung der Äquivalenzziffern bildet der Aufwand der am häufigsten in Anspruch genommenen Einzelleistung mit 100% (entspricht der Äquivalenzziffer 1,0). Der Aufwand für die übrigen Leistungen wird zu dieser Basisleistung ins prozentuale Verhältnis gesetzt. Anschließend wird der Gebührenbedarf über die Werteinheiten, die sich aus der Multiplikation von Fallzahlen und Äquivalenzziffern ergeben, differenziert nach den jeweiligen Einzelleistungen verursachungsgerecht errechnet.

Die Fallzahlen 2019/2020 für die Kalkulation der Einzelgebühren ergeben sich aus dem Vorjahr 2017 unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung des Jahres 2018.